

## 2.2 Schulpfarrämter

Die Regelung für 1997 gilt fort. Einzelzuweisungen können jedoch nur bis zum Betrag von 2800 DM im Haushaltsjahr bewilligt werden.

## E. Sonderzuweisungen

### 1. Voraussetzungen

Nachdem die kirchliche Bauverwaltung umstrukturiert und die Mittel zur Erstattung von Honorarkosten für Architekten und Sonderingenieure in die Gesamtzulassung einbezogen worden sind, entfallen die entsprechenden Sonderzuweisungen (Nr. 2.7 HhR 1997).

### 2.7 Anwalts- und Gerichtskosten

Sonderzuweisungen werden bewilligt zur Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit Rechtsbehelfsverfahren und Klageverfahren in den Fällen der Nrn. 2.2 - 2.4, wenn die Zustimmung des Landeskirchenamtes vorliegt.

## F. Haushaltsplanung

Für die kirchlichen Körperschaften, die von der Möglichkeit der Haushaltsplanung für zwei Jahre Gebrauch machen wollen, gelten für die Berechnung der Planansätze für 2000 folgende Hinweise:

### 1. Personalausgaben

Bei der Planung für das Haushaltsjahr 2000 kann eine voraussichtliche Erhöhung um 1,0 vom Hundert für 2000 gegenüber 1999 angenommen werden.

### 2. Sachausgaben und

### 3. Baupflege

Für das Haushaltsjahr 2000 kann in derselben Höhe wie für 1999 veranschlagt werden.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. v. Vietinghoff

**Nr. 12 Tarifverträge vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes Niedersachsen; Streichung der Beihilfe nach § 40 BAT und § 46 MTArb für neu einzustellende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Die oben angeführten Beihilfe-Tarifverträge sind bereits vor vielen Jahren von den Gewerk-

schaften gekündigt worden. Das Land Niedersachsen hat nun mit Runderlaß des Nds. Finanzministeriums vom 9. November 1998 (Nds. MBl. S. 1396) angeordnet, ab dem 1. Januar 1999 bei neu begründeten Arbeitsverhältnissen diese Tarifverträge nicht mehr anzuwenden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1998 begründet worden ist, erhalten damit keine Beihilfe mehr.

Die Tarifverträge vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes Niedersachsen sind somit auch für die von kirchlichen Anstellungsträgern nach der Dienstvertragsordnung ab dem 1. Januar 1999 neu eingestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht mehr anzuwenden. Um den Ausschluß des Beihilfeanspruchs unzweifelhaft klarzustellen, sollte in dem abzuschließenden Dienstvertrag aufgenommen werden, daß die Beihilfe-Tarifverträge nicht anzuwenden sind.

Für Dienstverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 1999 begründet worden sind, ergibt sich keine Veränderung.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. v. Vietinghoff

**Nr. 13 Aufhebung der I. Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gretesch-Lüstringen (Kirchenkreis Georgsmarienhütte)**

### Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Ev.-luth. Petrus-Kirchengemeinde Gretesch-Lüstringen (Kirchenkreis Georgsmarienhütte) wird die I. Pfarrstelle aufgehoben. Die II. Pfarrstelle wird die einzige Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Hannover, den 12. Januar 1999

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Grünekle